jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1920/7/6 3Rv191/20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1920

Norm

JN §29

Rechtssatz

Die Voraussetzungen des § 29 JN letzter Satz, sind nur dann gegeben, wenn die Entscheidung der Rechtssache nicht mehr einem ordentlichen Gerichte, sondern einer anderen Behörde zusteht oder dem Machtbereiche einer solchen überhaupt entzogen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Rv 191/20
  Entscheidungstext OGH 06.07.1920 3 Rv 191/20
  Veröff: SZ 2/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1920:RS0046190

Dokumentnummer

JJR_19200706_OGH0002_0030RV00191_2000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at